

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0013764 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2026-566-0013764-0001/1 vom 17.03.2026
Firma	Dönnebrink GmbH Garten- und Landschaftsbau
Standort	Dornierstraße 14, 48565 Steinfurt
Anlage	Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle inkl. Eingangs- und Ausgangslager Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	02.03.2026
Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Weitere Behörden: untere Bauaufsichtsbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Wasser

Abfall

Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	1. im Bereich Wasserwirtschaft
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.